Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Einführung eines Gehörlosengeldes in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Axel Miesner und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 05.05.2026 - Drs. 19/10622,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 16.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einigen Bundesländern gibt es bereits ein sogenanntes Gehörlosengeld. In Niedersachsen wurde eine solche Leistung bislang nicht eingeführt. Im Vorfeld der Landtagswahl habe die SPD ein Gehörlosengeld befürwortet, und Bündnis 90/Die Grünen sogar die Einführung eines Teilhabegeldes angekündigt.[1] Bisher ist nichts umgesetzt worden. Die Förderung der Teilhabe, die Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Hörgeschädigten sowie Maßnahmen zum Abbau struktureller Benachteiligungen gehören zu den Aufgaben des Landes.

1. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Situation gehörloser Menschen in Niedersachsen hinsichtlich Barrierefreiheit, Teilhabe und wirtschaftlicher Eigenständigkeit ein?

Die Landesregierung sieht Fortschritte, erkennt aber weiterhin Barrieren bei der vollumfänglichen Teilhabe gehörloser Menschen. Eine fundierte Betrachtung der aktuellen Situation hinsichtlich Barrierefreiheit, Teilhabe und wirtschaftlicher Eigenständigkeit ist daher Gegenstand der derzeit laufenden landesweiten Teilhabeanalyse. Mit dieser Untersuchung hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) die Prognos AG beauftragt, um die Lebenslagen von allen Menschen mit Beeinträchtigungen in Niedersachsen systematisch und wissenschaftlich fundiert zu untersuchen. Die Ergebnisse der Teilhabeanalyse werden im Sommer 2027 veröffentlicht. Sie werden dazu dienen, die künftige Inklusionspolitik auf einer validen, datengestützten Grundlage weiterzuentwickeln und den Aktionsplan Inklusion fortzuschreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt orientiert sich das Handeln der Landesregierung an den Zielen des Aktionsplans Inklusion 2024 - 2027.

2. Gibt es gegebenenfalls bereits Evaluationen oder Datenerhebungen zur Zahl der in Niedersachsen lebenden gehörlosen Menschen und deren Bedarf an finanzieller Unterstützung bzw. barrierefreier Teilhabe?

Nach der Schwerbehindertenausweis-Statistik waren am 31.12.2025 insgesamt 6 673 Personen in Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen Gl (gehörlos). Abhängig von den individuellen Bedarfen der jeweiligen Person werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB XI) für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft personenzentriert und bedarfsdeckend erbracht. Erkenntnisse, wie viele gehörlosen Menschen auf finanzielle Unterstützungsleistungen angewiesen sind, liegen nicht vor.

[1] Pressemitteilung vom 27.09.2024.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Gleichstellung von gehörlosen Menschen im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen ein Gehörlosengeld bereits eingeführt wurde?

Erkenntnisse, aus denen sich eine Beurteilung der Gesamtsituation von gehörlosen Menschen in Niedersachsen im Vergleich zu Gehörlosengeld beziehenden gehörlosen Menschen aus anderen Bundesländern ableiten lässt, liegen nicht vor.

4. Welche Maßnahmen sind derzeit gegebenenfalls geplant oder in Umsetzung, um bestehende Defizite bei Barrierefreiheit, gesellschaftlicher Teilhabe und Benachteiligungen von Hörgeschädigten zu beseitigen?

Förderung der Hörgeschädigten- und Gehörlosenverbände

Niedersachsen fördert die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe gehörloser Menschen und deren An- und Zugehöriger infrastrukturell durch die Förderung von fünf Hörgeschädigten- und Gehörlosenverbänden. Im Jahr 2025 belief sich der Zuwendungsbetrag insgesamt auf 641 700 Euro.

Über diese landesweit tätigen Hörgeschädigten- und Gehörlosenverbände erhalten hörbeeinträchtigte Menschen und ihre An- und Zugehörigen in den für hörgeschädigte Menschen angemessenen Kommunikationsformen (Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden, Fingeralphabet, den Bedürfnissen und Sprachkenntnissen angemessene Schriftsprache und entsprechend artikuliertes Lautsprachverhalten) umfassende Beratung z. B. in Behördenangelegenheiten, in Partnerschaft und Familie, im sozialen Miteinander, bei finanziellen Problemen, bei der Suche nach Rehabilitationsmaßnahmen, bei der Beschaffung von Hilfsmitteln sowie bei anderen Fragen und Problemen des Alltags, die der besonderen Unterstützung und kommunikativen Begleitung oder Erläuterung bedürfen. Zu den weiteren Aufgaben der Hörgeschädigten- und Gehörlosenverbände zählen die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetschern, die allgemeine Information im Rahmen einer Gehörlosenzeitung sowie anderer Informationsmaterialien, die Organisation von kulturellen Angeboten, Vorträgen und Informationsveranstaltungen zu vielfältigen Themen, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung sowie die Vermittlung an andere Fachdienste.

Durch diese strukturelle Förderung der Hörgeschädigten- und Gehörlosenverbände kann ein großes Unterstützungsangebot offeriert werden und ein großer Kreis an hörgeschädigten Menschen und deren An- und Zugehörigen erreicht werden. Sie ist daher nach Einschätzung der Landesregierung dem individuellen Gehörlosengeld vorzuziehen.

Neben der strukturellen Förderung der Hörgeschädigten und Gehörlosenverbände unterstützt Niedersachsen die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe sowie den Abbau von Benachteiligungen hörgeschädigter Menschen mit vielen weiteren Maßnahmen:

Integrationsfachdienste für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung

Um den besonderen Belangen gehörloser Menschen im Arbeitsleben Rechnung zu tragen, hat das Niedersächsische Integrationsamt an acht Standorten (Braunschweig, Emden, Göttingen, Lüneburg, Hannover, Osterholz, Oldenburg und Osnabrück) Integrationsfachdienste, die sich auf den Personenkreis der hörgeschädigten Menschen spezialisierte haben, eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein professionelles Unterstützungsangebot in allen Fragen der beruflichen Eingliederung, das sich sowohl an Menschen mit Hörbeeinträchtigung als auch an die Arbeitgebenden richtet. Ziel ist es, durch gezielte Unterstützung Barrieren am Arbeitsplatz und bei der Beschäftigung abzubauen, damit alle Potenziale ausgeschöpft werden. So wird die wirtschaftliche Eigenständigkeit gesichert, die Abhängigkeit von Sondereinrichtungen weiter verringert und die finanzielle Unabhängigkeit gehörloser Menschen nachhaltig gestärkt.

Aktionsplan Inklusion

Der Aktionsplan Inklusion 2024 - 2027 der Landesregierung bildet den strategischen Rahmen, um bestehende Defizite durch konkrete und ressortübergreifende Maßnahmen systematisch abzubauen. Im Zentrum steht dabei die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Menschen mit Hörbehinderungen, was sich u. a. in der gesetzlichen Neuausrichtung des Bildungsbereichs widerspiegelt. So

sieht der Aktionsplan vor, den Förderschwerpunkt Hören im Niedersächsischen Schulgesetz in „Hören und Kommunikation“ umzubenennen, um die Förderung im Bereich der Kommunikation durch individuelle Kommunikationsformen und Gebärdensprachförderung sichtbar werden zu lassen. Die Mobilen Dienste im Förderschwerpunkt Hören werden qualitativ weiterentwickelt, sodass die schulische Entwicklung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörbeeinträchtigung umfänglich unterstützt werden können. In diesem Zusammenhang wird aktuell eine umfängliche Fortbildung für Lehrkräfte zum Erwerb der Deutschen Gebärdensprache in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen pilotiert. Das Unterrichtsfach „Deutsche Gebärdensprache“ wird an Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören eingerichtet werden, eine Kommission hat bereits den Entwurf eines Kerncurriculums für dieses Fach erarbeitet.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben. Hierfür wurde u. a. die Richtlinie über den Assistenzleistungsfonds umfassend überarbeitet, um ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien z. B. den Zugang zu Gebärdensprachdolmetschenden zu erleichtern. Auch im Bereich der Kultur und Medien setzt das Land auf nachhaltige Veränderungen. Die Landesmuseen und Staatstheater bauen ihre barrierefreien Angebote z. B. durch den Einsatz von Gebärdensprachvideos und Medienguides aus.

Um die barrierefreie Kommunikation im öffentlichen Raum und in der Gesundheitsversorgung zu verbessern, fördert das Land die Modernisierung hausärztlicher Bestandspraxen sowie investiert in die technische Ausstattung staatlicher Einrichtungen. Dies umfasst beispielsweise die Installation induktiver Höranlagen in Sitzungssälen der Ministerien sowie die Bereitstellung dreier mobiler Hörassistenzsysteme, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften bei Bedarf ausgeliehen werden können. Flankierend dazu werden die Pressestellen der Landesregierung durch Workshops für die Anforderungen kommunikativer Barrierefreiheit sensibilisiert, um Informationen auf den Internetseiten und in den Sozialen Medien z. B. in Gebärdensprache und mit Untertiteln zugänglich zu machen.

Im Bereich der Barrierefreiheit liegt das Hauptaugenmerk des Aktionsplans auf der kommunikativen Zugänglichkeit, wobei die rechtliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) die entscheidende Basis bildet. Eine unterstützende Rolle spielt hierbei das neu errichtete Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit, das sowohl öffentliche Stellen als auch private Akteurinnen und Akteure fachlich berät, um bestehende Hürden insbesondere in der kommunikativen Barrierefreiheit zu identifizieren und nachhaltig abzubauen.

Darüber hinaus ist geplant, das NBGG ergänzend zur bereits vorliegenden Fassung in Leichter Sprache in die Deutsche Gebärdensprache zu übersetzen. Damit unterstreicht die Landesregierung ihr Ziel, den Zugang zu gesetzlichen Informationen weiter zu erleichtern und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an ihren Rechten konsequent zu stärken.

Neugeborenen Hörscreening und Tracking

Im Jahr 2009 wurde das Neugeborenen-Hörscreening (NHS) als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgenommen. Ziel des NHS ist es, eine frühzeitige Erkennung von angeborenen Hörstörungen zu ermöglichen, alle betroffenen Kinder zeitnah zu diagnostizieren und noch vor dem Ende des sechsten Lebensmonats mit der notwendigen Therapie zu beginnen.

Um eine zeitnahe Aufklärung auffälliger oder fehlender Befunde, sowie einen frühen Therapiebeginn zu gewährleisten, ist eine effektive Nachverfolgung (sogenanntes Tracking) erforderlich. Eine Nachverfolgung erfolgt durch die Kontaktaufnahme mit den Eltern. Die Finanzierung dieses Trackings ist bisher gesetzlich nicht geregelt und daher keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Um diese Lücke zu schließen fördert das Land Niedersachsen seit 2025 den Aufbau und den Betrieb einer Trackingzentrale für das NHS in Niedersachsen. Durchgeführt wird das Projekt von dem Deutschen Hörzentrum Hannover (Medizinische Hochschule) in Zusammenarbeit mit dem Hörzentrum Oldenburg gGmbH.

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Über die vier in Trägerschaft des Landes stehenden Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH), die als Förder- und Kompetenzzentren mit Schulen i. S. d. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) überregional tätig sind, erbringt Niedersachsen umfassende soziale, schulische und berufliche Teilhabeleistungen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen. Vom Tag der Geburt bis hin zum Erreichen eines Bildungsabschlusses unterstützen die LBZH an den Standorten, Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie junge Erwachsene mit Hörbeeinträchtigungen. Über die in jedem LBZH vorhandenen Pädagogisch-Audiologischen Beratungszentren erfolgt eine umfassende Diagnostik, Anamnese und Beratung, die Grundlage für die weitere Förderung, z. B. im Rahmen der ambulanten Hör-Frühförderung, in (heilpädagogischen) Kindergärten, in den inklusiven Schulen oder in den Schulen der LBZH ist.

Mit der interdisziplinären Frühförderstelle Hören hält das LBZH Oldenburg ein komplexes Förder- und Therapieangebot für hörgeschädigte Kinder und deren Familien vor. Bis zur Einschulung können betroffene Kinder durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Hörgeschädigtenpädagoginnen und -pädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und -therapeuten und Physiotherapeutinnen und -therapeuten unterstützt werden, um eine bestmögliche Kommunikationsentwicklung zu gewährleisten.

Hörmobil

Das Hörmobil ist ein schallisoliertes und schallgedämpftes Fahrzeug mit modernster Messtechnik, welches in den ländlich geprägten Einzugsgebieten des LBZH Oldenburg und des LBZH Osnabrück zum Einsatz kommt. Mittels des Hörmobils können pädagogisch-audiologische Überprüfungen (Hörmessungen, Überprüfung von Hörhilfen und fachpädagogische Beratungen) nicht mehr nur stationär in den LBZH, sondern zusätzlich wohnortnah durchgeführt werden. Dies kann betroffene Familien zeitlich entlasten, sodass zeitnah gegebenenfalls erforderliche weitere Fördermaßnahmen initiiert werden können. Das Hörmobil wird in Kooperation mit den Gesundheitsämtern und Sprachheilkindergärten eingesetzt.

Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind

Menschen, die blind und zusätzlich gehörlos sind und die in der eigenen Häuslichkeit leben, haben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen an blinde Menschen, die zusätzlich gehörlos sind (Merkzeichen Bl und Gl), und an ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Richtlinie Bl+Gl- und Assistenzleistungsfonds - RL Bl+Gl und Alf)“ Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung i. H. v. 2 750,00 Euro jährlich zum Ausgleich der durch die doppelte Sinnesbeeinträchtigung entstehenden Nachteile.

5. Plant die Landesregierung gegebenenfalls die Einführung eines Gehörlosengeldes in Niedersachsen? Falls ja: bis wann soll eine Entscheidung hierzu getroffen werden und welche Schritte sind vorgesehen, um die Einführung umzusetzen? Falls nein: warum nicht?

6 Wird das Thema Gehörlosengeld mit Blick auf die o. g. Ankündigungen der SPD und dem Bündnis 90/Die Grünen vor der letzten Landtagswahl prioritär behandelt? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Angesichts der aktuellen Steuerschätzung für Niedersachsen vom 11.05.2026[2], mit der die Steuereinnahmeerwartung bis 2029 nach unten korrigiert wurde, sieht die Landesregierung im laufenden Aufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2027/28 keine finanziellen Spielräume für die Einführung eines Gehörlosengeldes in Niedersachsen.

[2] Siehe: https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/dank-umsichtiger-planung-und-vorsorge-auswirkungen-der-mai-steuerschatzung-fur-niedersachsen-gerade-noch-beherrschbar-druck-auf-offentliche-haushalte-bleibt-hoch-250814.html.